

Einschreiben mit Rückschein

Valais Wallis TV SA (in Gründung)
c/o Rhône Media SA
rue de l'industrie 13
1951 Sion

Referenz/Aktenzeichen: TV Wallis Nr. 3

Bern, 31. Oktober 2008

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

Canal 9, Technopôle, 3960 Sierre

und

**Valais Wallis TV SA, c/o Rhône Media SA, Rue de l'industrie
13, 1951 Sion**

(hiernach: die Bewerberinnen, bzw. die Konzessionärin)

betreffend

**Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebüh-
renanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 3 gemäss
Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV**

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹ sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt³ und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch. Der Termin zur Einreichung der Bewerbungen wurde auf den 6. Dezember 2007 festgesetzt.

Die ausgeschriebenen Regionalfernsehkonzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren den Konzessionärinnen ein Recht auf die leitungsgebundene Verbreitung innerhalb des zugewiesenen Versorgungsgebiets. Wo dies ausdrücklich in Anhang 2 zur RTVV vermerkt ist, erhalten die Konzessionärinnen ausserdem das Recht zur digitalen drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihrer Programme. Die Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Für das Versorgungsgebiet Nr. 3 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV beträgt der mit der Konzession verbundene Gebührenanteil 3'152'065 Franken.

2 Verfahren

2.1 Bewerbungen

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 insgesamt 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 41 UKW-Radio- bzw. 13 Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen.

Die Bewerberinnen Canal 9 (hiernach Canal 9) und Valais Wallis TV SA (hiernach Valais Wallis TV) reichten ihre Bewerbungen um die Regionalfernsehkonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 3 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV am 5. Dezember 2007 bzw. 7. Dezember 2007 ein. Auf die Aufforderung des BAKOM hin vervollständigte die Bewerberin Canal 9 am 21. Dezember 2007 ihr Bewerbungsdossier und unterbreitete dem Amt zusätzliche Unterlagen sowie ein zum bereits in Französisch eingereichten, identisches Gesuch in Deutsch.

¹ SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

² SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

³ BBI 2007 6229

2.2 Öffentliche Anhörung

Das BAKOM publizierte die 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerung 7. März 2008). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch.

Die Ergebnisse der Anhörung können wie folgt zusammengefasst werden: Der Staatsrat des Kantons Wallis attestiert dem Lokalfernsehen eine identitätsstiftende Rolle und wünscht, dass im gesamten Kantonsgebiet ein französisch- und ein deutschsprachiges Programm veranstaltet werden. Er unterstützt Canal 9, wobei die juristische Struktur der Bewerberin angepasst und sichergestellt werden müsse, dass die beiden Sprachregionen ausgeglichen vertreten sowie berücksichtigt würden. Die Städte Monthey, Sierre, das Caprices Festival, le Réseau de Cooperation et de Promotion Economique du valais romand, Viscom, la Ligue valaisanne contre les toxicomanies, das IDIAP Research Institute sprechen sich alle für die Konzessionierung von Canal 9 aus. Dies gestützt auf die langjährigen guten Erfahrungen sowie gestützt auf die Einschätzung, dass diese Bewerberin die Bedürfnisse des gesamten Kantons kenne bzw. abdecken könne. Nationalrätin V. Amherd, Nationalrat R. Schmidt und Ständerat R. Imoberdorf wünschen die Sicherstellung der Zweisprachigkeit über zwei eigenständige Programme; insbesondere brauche das Oberwallis eine selbständige deutschsprachige Redaktion und es müssten dort eigenständige Produktionen realisiert werden. Im Falle der Konzessionierung von Canal 9 sollten solche Bedingungen in der Konzession festgehalten werden. Allgemein ist festzuhalten, dass in den Stellungnahmen ein Lokalfernsehen für den gesamten Kanton Wallis begrüsst wird, wobei jedoch darauf zu achten sei, dass die beiden Sprachregionen angemessen berücksichtigt würden.

2.3 Rechtliches Gehör

Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2007 (Canal 9) bzw. 25. Februar 2007 (Valais Wallis TV) nahmen die Bewerberinnen zu den im Verlauf der öffentlichen Anhörung beim BAKOM eingetroffenen Eingaben Stellung. Darauf hin erhielten die Bewerberinnen in einem zweiten Schriftenwechsel Gelegenheit, bis zum 16. Mai 2008 ihren Standpunkt abschliessend darzulegen. Von diesem Recht machten sie mit den Eingaben vom 16. Mai 2008 (Canal 9) bzw. Eingabe vom 24. April 2008 (Valais Wallis TV) Gebrauch.

Auf die im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs von den Bewerberinnen vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen, so insbesondere auf die in der Stellungnahme von Valais Wallis TV aufgeworfene Frage nach der Staatsunabhängigkeit von Canal 9.

3 Bisherige Konzession

Die Bewerberin Canal 9 ist heute Inhaberin einer Veranstalterkonzession, welche ihr das UVEK gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991⁴ und die RTVV vom 6. Oktober 1997⁵ am 4. Mai 1998 erteilt bzw. 4. Juli 2007 verlängert hat. Diese Konzession läuft per 31. Dezember 2008 aus.

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Sinne von Artikel 38 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

1.2 Eintreten

Die Bewerberinnen reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen⁶ verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

2 Materielles

2.1 Kriterien und Methode für die Entscheidungsfindung

Das Verfahren zur Vergabe der Radio- und Fernsehkonzessionen ist in Artikel 44f. RTVG und Artikel 43 RTVV geregelt. Artikel 44 Absatz 1 RTVG zählt die Konzessionsvoraussetzungen einzeln auf, d.h. die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit einem Bewerber überhaupt eine Konzession erteilt werden kann (Qualifikationskriterien). Auf die Frage, wie bei mehreren Bewerbungen vorzugehen ist (Selektionskriterien), gibt Artikel 45 Absatz 3 RTVG Antwort: Die Konzession erhält, wer am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so ist jener Bewerber zu konzessionieren, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a RTVG umschreiben den Leistungsauftrag kommerzieller Veranstalter. Verlangt wird die Berücksichtigung der lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge sowie die Leis-

⁴ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

⁵ AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

⁶ <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

tung eines Beitrages zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet. Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Gebührengelder auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden.⁷ Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Der im Bundesblatt vom 4. September 2007⁸ bzw. im Internet⁹ veröffentlichte Ausschreibungstext konkretisiert diese Vorgaben des Gesetzgebers, indem er drei Kriteriengruppen nennt und gewichtet, welche für die spätere Bewertung eingegangener Bewerbungen als massgebend deklariert werden:

- Input: Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt nach professionellen Standards handelnde Medienschaffende, bestimmte organisatorische Strukturen, adäquate Arbeitsbedingungen und geeignete Ausbildungsmassnahmen sowie eine institutionalisierte Qualitätssicherung voraus. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hochstehend im Sinne des Leistungsauftrags sind.¹⁰ Die Inputfaktoren fliessen mit 40 Prozent in die Entscheidfindung ein.
- Output: Unter diesem Stichwort werden die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten inhaltlichen und gestalterischen Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilt. Die Outputfaktoren werden mit 40 Prozent berücksichtigt.
- Verbreitung: Die technische, zeitliche und finanzielle Verbreitungsplanung wird schliesslich mit 20 Prozent gewichtet.

Die Input- und Outputfaktoren weisen verschiedene Facetten auf. Um ihrer Vielschichtigkeit gerecht zu werden, konkretisierte die Konzessionsbehörde die drei Kriteriengruppen Input, Output und Verbreitung mit den folgenden Unterkriterien:

⁷ Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002, BBI 2003 02.093

⁸ BBI 2007 6229

⁹ <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

¹⁰ Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002, BBI 2003 02.093

Input (Qualitätssicherung, Arbeitsbedingungen) 40 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Dokumentation des Qualitätssicherungssystems • Anzahl Redaktions-/Moderationsstellen • Aus- und Weiterbildungskonzept für Programmschaffende sowie Budget für die Aus- und Weiterbildung • Arbeitsbedingungen wie Mindestlohn im Verhältnis zur Wochenarbeitszeit sowie Urlaubsregelung
Output (journalistische Leistung) 40 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • Umschreibung der versprochenen Informationsleistungen, inkl. spezieller Anstrengungen zur Umsetzung des lokal-regionalen Informationsauftrags • Umsetzung des Vielfaltsgebots und Spektrum der Sendungsarten (Nachrichtenbulletins, Magazine, Wort-hintergrundsendungen etc.)
Verbreitung 20 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • Technisches, zeitliches und finanzielles Konzept zur Erschliessung des Versorgungsgebietes

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so erhält gemäss Artikel 45 Absatz 3 RTVG diejenige Bewerberin den Vorzug, welche die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert. Die Tatsache, dass das Gesetz von „weitgehend“ gleichwertig spricht, berücksichtigt, dass der Vergleich zwischen mehreren Bewerbungen nicht mit arithmetischer Präzision geführt werden kann. Priorität hat zwar die Eignung hinsichtlich des Leistungsauftrages. Dieses Kriterium vermag aber das sekundäre Vielfaltskriterium nur dann zu verdrängen, wenn sich eine Bewerbung mit Blick auf den Leistungsauftrag deutlich von ihren Konkurrenten abhebt.

Bei der Beantwortung der Frage, wer die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert, sind sowohl qualitative programmbezogene Elemente (inhaltliche oder musikalische Profilierung, Innovationskraft) als auch marktstrukturelle Aspekte zu berücksichtigen (Unabhängigkeit des Bewerbers gegenüber anderen Medienakteuren im Versorgungsgebiet; Fragen der Medienkonzentration).¹¹

2.2 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession einer Bewerberin erteilt werden kann. So müssen sie in der Lage sein, den Leistungsauftrag zu erfüllen, glaubhaft darlegen, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und aufzeigen, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem müssen sie Gewähr bieten, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der

¹¹ vgl. Ausschreibungstext unter www.bakom.admin.ch → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie müssen überdies dokumentieren, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennen, eine natürliche Person mit Wohnsitz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz sind und die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährden.

2.2.1 Valais Wallis TV

Das Gesuch von Valais Wallis TV wirft bei der finanziellen Prüfung gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b RTVG verschiedene Fragen auf. Dabei lassen sich diese in drei Problembereiche zusammenfassen: Eigentumsverhältnisse, Finanzierung (Eigen- und Fremdkapital) und nicht nachvollziehbare Plandaten sowie Geldflussrechnung.

2.2.1.1 Unklare Eigentumsverhältnisse

Die Darstellung der Eigentumsverhältnisse der Valais Wallis TV suggeriert eine Holdingstruktur.¹² Die beiden Gesellschaften Tele Valais Romand SA und Tele Oberwallis AG werden als Tochtergesellschaften der zu gründenden Valais Wallis TV dargestellt.¹³ Im Kapitel 2.2.4 des Gesuches werden die Beteiligungsverhältnisse aber genauer aufgezeigt. So sollen die zwei Gesellschaften Tele Valais Romand SA und Tele Oberwallis AG je 50 Prozent an der zu gründenden Valais Wallis TV SA halten.¹⁴ Damit liegt keine Holdingstruktur vor, sondern die Tele Valais Romand SA und die Tele Oberwallis AG halten je hälftig das Aktienkapital ihrer gemeinsamen Tochter Valais Wallis TV. Anders würde es sich nur verhalten, wenn die beiden Gesellschaften Tele Valais Romand SA und Tele Oberwallis AG je 100prozentige Töchter der gesuchstellenden Valais Wallis TV SA wären.

Über die Organisationsstruktur der Gesuchstellerin besteht daher keine absolute Klarheit. Im Gesuch werden diesbezüglich vielmehr widersprüchliche Angaben gemacht; dies ob- schon die Wahl der Rechtsform und die Ausgestaltung der Beteiligungen für die Organisa- tion eines Unternehmens zentral sind. Aufgrund dieser Ausführungen und vor allem ge- stützt auf die Darstellung auf Seite 17 des Gesuches ist davon auszugehen, dass die Ge- suchstellerin als Tochtergesellschaft der beiden Aktiengesellschaften Tele Valais Romand SA und Tele Oberwallis AG zu konzessionieren wäre.

Dieses Konstrukt kann im vorliegenden Fall insofern nicht akzeptiert werden, als die Ge- suchstellerin keine eigentliche Rundfunk-tätigkeiten auszuüben gedenkt und ihre gesetzli- chen und konzessionsrechtlichen Verpflichtungen nicht wahrnehmen kann; ihr kommt vielmehr eine reine Verbindungsfunktion zu den beiden operativ tätigen Gesellschaften Tele Valais Romand SA und Tele Oberwallis AG zu. Eine Konzessionärin muss aber ge- währleisten können, dass die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 RTVG (Finanzierung, Arbeitsbedingungen etc.) während der ganzen Dauer der Konzession ein- gehalten werden. Zudem ist sie der Aufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich für die Einhaltung des Leistungsauftrages und der weiteren mit der Konzession verbundenen

¹² Beilage 18 und Gesuch Valais Wallis TV, Teil 1, S.9

¹³ Gesuch Valais Wallis TV, Teil 1, S. 9

¹⁴ Gesuch Valais Wallis TV, Teil 1, S. 17

Pflichten. Einzige Aufgabe der Konzessionärin wäre die Gebührengelder einzunehmen und an die Muttergesellschaften weiterzuleiten¹⁵.

2.2.1.2 Finanzierung

2.2.1.2.1 Unerlaubte Gewinnausschüttung

Da die Gesuchstellerin keine eigentliche betriebswirtschaftliche Tätigkeit ausübt, stellt sich die Frage, ob ihr überhaupt Subventionen (Gebührengelder) ausgerichtet werden dürften.

Gemäss den Gesuchsangaben will die Gesuchstellerin die Gebührenanteile an die beiden Muttergesellschaften weiterleiten.¹⁶ Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die Gebührengelder als ausserordentlichen Aufwand zugunsten der Muttergesellschaften zu verbuchen. Damit werden den beiden Muttergesellschaften Tele Valais Romand SA und Tele Oberwallis AG gegenüber finanzielle Mittel zugehalten, ohne dass von der Gesuchstellerin dafür eine Gegenleistung erbracht wird. Derartige Zahlungen stellen einen Verstoss gegen das Gewinnausschüttungsverbot gemäss Artikel 41 Absatz 2 RTVG dar.

Würde man hingegen davon ausgehen, dass die beiden Muttergesellschaften für die Gesuchstellerin als Gegenleistung je ein Programm produzieren, so müsste dies im Gesuch bzw. in der Planerfolgsrechnung zum Ausdruck kommen. Aus den eingereichten Unterlagen ist bei der Gesuchstellerin jedoch kein Programmaufwand ersichtlich¹⁷. Gemäss Artikel 2 Buchstabe d RTVG trägt ein Programmveranstalter die Verantwortung für das Schaffen von Sendungen oder für deren Zusammenstellung zu einem Programm. Indem die Gesuchstellerin aber weder selber Programme herstellt noch gegen Entgelt produzieren lässt, versteht sie sich offensichtlich gerade nicht als Programmveranstalterin. Sie schüttet lediglich Gelder (Gewinne), welche sie eigentlich für das „Schaffen“ von Programmen erhalten würde, an ihre Muttergesellschaften aus, ohne dafür einen Gegenwert zu erhalten, den sie in ihren Büchern auch ausweisen könnte.

2.2.1.2.2 Unerlaubte Eigenmittelrückgewähr

Aus der Planbilanz (Konto 1410)¹⁸ geht hervor, dass das gewährte Aktienkapital in Form von Aktivdarlehen wieder an die Aktionäre zurückfliesst. Das liberierte Aktienkapital wird also zu je 50 Prozent als Darlehen an die Muttergesellschaften (Tele Valais Romand SA und Tele Oberwallis AG) zurückbezahlt. Dies stellt eine Rückzahlung des Gesellschaftskapitals dar und hat die wirtschaftliche Folge, dass in der zu konzessionierenden Unternehmung (Tele Valais Wallis SA) kein Kapital mehr vorhanden ist.

¹⁵ Gesuch Valais Wallis TV, Planerfolgsrechnung: Spalte Valais Wallis TV SA, Betriebsjahre 1-5, S. 2-26 von 60

¹⁶ Gesuch Valais Wallis TV, Planerfolgsrechnung: Betriebsjahre 1-5, Konto 8000 respektive 8390

¹⁷ Gesuch Valais Wallis TV, Planerfolgsrechnung, Seite 2-26 von 60, Teil III (Jahresrechnung)

¹⁸ Gesuch Valais Wallis TV, Planbilanz, Spalte Valais Wallis TV SA, S. 28

2.2.1.2.3 Ungenügendes Eigenkapital

Die Tele Valais Romand SA, die Tele Oberwallis AG und die Valais Wallis TV SA sollen je über ein Aktienkapital von 100'000 Franken verfügen.¹⁹ Dieses Aktienkapital erscheint bereits im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaften als ungenügend. Es stellt sich ganz allgemein die Frage, wie beispielsweise die Investitionen ins Anlagevermögen²⁰ oder regelmässige Auslagen (z. Bsp. Monatslöhne²¹) getätigt werden sollen. Ein zu tiefes Eigenkapital stellt ein erhebliches Risiko für das Fortbestehen der Gesellschaften dar. Diese Ansicht deckt sich mit den Kreditbedingungen der UBS AG²².

Für die Tele Valais Romand SA liegen zwar die Zusagen für das Aktienkapital von 100'000 Franken grundsätzlich vor. Im Gesuch wird weiter von einer Aufstockung des Aktienkapitals auf 400'000 Franken gesprochen.²³ Dafür bestehen jedoch weder verbindliche Zusagen noch weist die Planbilanz eine solche Aufstockung aus.

Die Tele Oberwallis AG ist bereits mit einem Aktienkapital von 100'000 Franken gegründet worden, wovon 50'000 Franken liberiert sind. In den eingereichten Zusagen²⁴ wird von einer Aktienkapitalerhöhung auf 200'000 Franken gesprochen und nicht von 400'000 Franken²⁵, wie im Gesuch geltend gemacht wurde.

Bei beiden Gesellschaften findet sich in den Planbilanzen je eine Aufwertungsreserve²⁶ in der Höhe von 300'000 Franken. Offen bleibt aber, wie diese Reserven im ersten Betriebsjahr gebildet werden, denn das Gesuch spricht weder von einer Sacheinlage noch von einem Agio. Vermutlich wollte die Gesuchstellerin damit die Aktienkapitalerhöhung darstellen, die – wie oben dargelegt – jedoch nicht nachgewiesen ist.

Aus dem zu kleinen bzw. nicht gesicherten Grundkapital der Gesellschaften ergibt sich eine gravierende Finanzierungslücke. In den Bilanzen von Tele Valais Romand SA und Tele Oberwallis AG fehlt zudem die Beteiligung zu je 50 Prozent an der Gesuchstellerin (Konto 1420, Beteiligungen).

In den Planbilanzen der Gesuchstellerin findet sich jeweils eine Spalte mit dem Titel „Total“, welche wohl eine Konsolidierung der Gesellschaften darstellen soll. Da es sich aber – wie oben ausgeführt – vorliegend nicht um eine Holdingstruktur handelt, ist eine Konsoli-

¹⁹ Gesuch Valais Wallis TV, Teil 1, S. 20

²⁰ Gesuch Valais Wallis TV: Tele Valais Romand SA 300'000 Franken gemäss Geldflussrechnung und Tele Oberwallis AG 250'000 Franken gemäss Erfolgsrechnung

²¹ Gesuch Valais Wallis TV: Tele Valais Romand SA: 1'657'500 Franken und Tele Oberwallis AG: 1'657'500 Franken

²² Gesuch Valais Wallis TV, Beilage Nr. 19, Teil II, Kapitel 4

²³ Gesuch Valais Wallis TV, S. 20

²⁴ Gesuch Valais Wallis TV, e.g. Beilage Nr. 14, Teil II, Kapitel 4: Zusage der Alpmedia AG; Beilage Nr. 15, Teil II, Kapitel 4: Zusage der Mengis Druck und Verlags AG (wobei hier Aktienkapital 200'000 Franken und nicht wie im Gesuch Aktienkapital 100'000 Franken); Beilage Nr. 16, Teil II, Kapitel 4: Zusage Valaiscom, wobei Zusage für Aktienkapitalerhöhung fehlt; Beilage Nr. 17, Teil II, Kapitel 4: Radio Rottu: Zusage für Aktienkapitalerhöhung auf 200'000 Franken.

²⁵ Gesuch Valais Wallis TV, S. 20, Punkt 4.1

²⁶ Gesuch Valais Wallis TV, Konto 2903

dierung nicht möglich. Zudem besteht zwischen den ausgewiesenen Aktiven und Passiven im ersten Betriebsjahr eine Differenz von 100'000 Franken, welche ab dem zweiten Betriebsjahr trotz Folgefehler nicht mehr erscheint.²⁷ Diese Ungereimtheiten lassen Zweifel an der erforderlichen finanziellen Fachkompetenz und Sorgfalt der Gesuchstellerin aufkommen.

2.2.1.2.4 Ungesichertes Fremdkapital

Beilage 19²⁸ trägt zwar den Titel „Kreditzusage der Walliser Kantonalbank...“, umfasst jedoch die Zusagen für je einen Betriebskredit im Umfang von 150'000 Franken für die Tele Valais Romand SA und die Tele Oberwallis AG seitens der UBS AG. Die Betriebskredite sind unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass im ersten Betriebsjahr der beiden Gesellschaften eine Aufstockung des Aktienkapitals auf 400'000 Franken erfolgt.

Aus dem Gesuch ist aber nicht ersichtlich, wie diese Aktienkapitalerhöhung seitens der beiden Gesellschaften erfolgen soll (siehe oben). Da diese nicht belegt sind, scheinen auch die Kreditzusagen fraglich, da die darin formulierte Bedingung bzw. Voraussetzung kaum erfüllt werden kann. Vor diesem Hintergrund scheint die Fremdfinanzierung der Gesellschaften ungesichert.

Die Zusicherungen seitens der Aktionäre für Aktionärsdarlehen mit Rangrücktrittserklärung²⁹ liegen nur teilweise vor.³⁰ Daher erscheinen die geplanten Aktionärsdarlehen ab dem 2. Betriebsjahr von je 200'000 Franken ebenfalls nicht glaubhaft.

In der Planerfolgsrechnung wird weiter von Beiträgen seitens der Gemeinden in der Höhe von 500'000 Franken (und ab dem zweiten Betriebsjahr von 250'000 Franken) gesprochen.³¹ Dazu finden sich jedoch im Gesuch keine Zusagen, so dass auch hier eine Finanzierungslücke besteht.

2.2.1.2.5 Fazit Finanzierung

Abschliessend ist demzufolge festzuhalten, dass die Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital im Gesuch der Valais Wallis TV nicht genügend und nicht glaubhaft dargelegt wird. Da die Aktienkapitalerhöhung sowie die Aktionärsdarlehen nicht schlüssig nachgewiesen werden, bestehen auch Zweifel an den Kreditzusagen sowie der Finanzierung der Gesellschaften bzw. der Bewerberin insgesamt.

Die Darstellung der finanziellen Plandaten beurteilen wir als unvollständig, fehlerhaft und irreführend (falsche Konsolidierung); zudem entspricht die eingereichte Geldflussrechnung nicht den Vorgaben der Ausschreibung. So ist beispielsweise der Mittelbedarf nicht erkennbar und die Planbilanz weist keine Debitorenforderungen aus.

²⁷

²⁸ Gesuch Valais Wallis TV

²⁹ Gesuch Valais Wallis TV, Geldflussrechnung, S. 53, 56

³⁰ Gesuch Valais Wallis TV, Beilagen 9 – 18 Teil II, Kapitel 4

³¹ Gesuch Valais Wallis TV, Planerfolgsrechnung, Konto 8110 (Beiträge von Gemeinden), S. 6, 11, 16, 21, 26

2.2.1.3 Ergebnis der finanziellen Prüfung

Aus den gemachten Ausführungen ergeben sich erhebliche Zweifel, ob die Bewerberin Valais Wallis TV die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann. Die Erfüllung der Konzessionsvoraussetzung gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b RTVG ist daher mehr als fraglich. Hinzu kommt, dass die gewählte Organisationsstruktur ein Gebührensplitting nicht zulassen würde.

2.2.2 Weitere Ungereimtheiten in der Bewerbung von Valais Wallis TV

Im Nachgang zur Publikation der eingegangenen Konzessionsgesuche im Internet wurde das BAKOM von Herrn Domenicangelo Massimo, Direktor FC Sion, darüber informiert, dass dem Konzessionsgesuch von Valais Wallis TV Belobigungsschreiben beiliegen würden, die nicht von den darin aufgeführten Personen unterzeichnet worden seien. Nach entsprechenden Abklärungen und nach der Einsicht in die Originaldokumente musste festgestellt werden, dass die Persönlichkeiten aus Politik, Kultur und Sport, welche Ende 2005 der ersten Initiative Tele Oberwallis ihre Unterstützung ausgesprochen hatten, das Belobigungsschreiben vom 22. Januar 2007 in dieser Form nicht eigenhändig unterschrieben hatten. So auch nicht Domenicangelo Massimo. Die bereits aus dem Jahr 2005 vorliegenden Unterschriften wurden aus der ersten Initiative von Valais Wallis TV in das neue Belobigungsschreiben eingefügt und im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu den Versorgungsgebieten eingereicht. Dieses Dokument liegt im Anhang dem Gesuch von Valais Wallis TV bei und soll die breite Unterstützung für ein Oberwalliser Fernsehen belegen.³² Die erwähnten Erkenntnisse werfen weitere Fragen betreffend die Glaubwürdigkeit und Sorgfalt des vorliegenden Gesuches auf.

2.2.3 Canal 9

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass Canal 9 die unter Ziff. 2.2 genannten Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 RTVG erfüllt.

In seiner Stellungnahme vom 24. April 2008 warf die Valais Wallis TV allerdings die Frage nach der Unabhängigkeit von Canal 9 vom Gemeinwesen auf, ohne diese jedoch weiter zu konkretisieren. Valais Wallis TV verweist auf den Entscheid des UVEK vom 11. April 2006 (i.S. TV Léman Bleu SA). Danach dürfen private Rundfunkveranstalter nicht zu mehr als 49 Prozent vom Gemeinwesen oder von juristischen Personen mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung gehalten werden. Grundlage ist die in der Bundesverfassung statuierte Unabhängigkeit der elektronischen Medien (Artikel 93 Absatz 3). Die Valais Wallis TV stört sich an der Beteiligung von verschiedenen Gemeinden an Canal 9.³³ Gemäss der mit dem Gesuch von Canal 9 eingereichten Mitgliederliste 2007³⁴ sind 32 Gesellschaften und 18 Gemeinden Mitglieder von Canal 9. Bei total 334 Mitgliedern konstituiert sich die grosse Mehrheit der Mitglieder (284) aus privaten Einzelpersonen. Gemäss dieser Aufschlüsselung besteht aktuell keine Mehrheit des Gemeinwesens oder von juristischen Personen mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung. Aus dem Geschäftsbericht 2006 von Canal 9 geht weiter hervor, dass sich der Vorstand aus 25 Mitgliedern zusammensetzt, wovon 8 Mit-

³² Gesuch Valais Wallis TV, Beilage Nr. 1, Teil I, Kapitel 1

³³ Stellungnahme Tele Oberwallis AG bzw. Valais Wallis TV SA vom 24. April 2008

³⁴ Gesuch Canal 9, Beilage 3_3

glieder, also die Minderheit, von Gemeinden gestellt werden.³⁵ Der Exekutivausschuss setzt sich aus Vertretern der Regionen des Versorgungsgebietes zusammen.

Die Bewerberin kündigt in ihrem Gesuch bereits eine Statutenänderung im Nachgang zur Neukonzessionierung an, welche insbesondere die Interessen und Regionen des neuen Versorgungsgebietes sowie eine entsprechende Besetzung der Exekutivgremien berücksichtigen würde.³⁶ Dabei wird sicherzustellen sein, dass in der Zusammensetzung der Exekutivgremien (Vorstand, Exekutivausschuss) der Bewerberin die vorgenannte Praxis des UVEK betreffend die Unabhängigkeit der Medien vom Gemeinwesen weiterhin beachtet wird. Im Rahmen der Neukonzessionierung wird diesem Umstand mittels einer Auflage entsprechend Rechnung zu tragen sein.

2.2.4 Ergebnis betreffend die Konzessionsvoraussetzungen

Während Canal 9 die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen erfüllt, bestehen bei der Valais Wallis TV diesbezüglich grösste Zweifel. Die Frage kann letztlich aber offen gelassen werden, weil die Bewerbung von Canal 9 auch bei der Prüfung der Selektionskriterien deutlich besser abschneidet.

2.3 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Bei der Überprüfung der Selektionskriterien werden die Ausführungen der Bewerberinnen zu den einzelnen Elementen des Leistungsauftrags in den folgenden Abschnitten miteinander verglichen und bewertet. Grundlage dafür sind die Eingaben der Bewerberinnen. Die Konzessionsbehörde darf nur gestützt auf die dort gemachten Angaben entscheiden.³⁷ Die Ausführungen der Bewerberinnen zum Leistungsauftrag haben zudem verpflichtenden Charakter. Darauf weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.³⁸

2.3.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff „Inputfaktoren“ zusammengefasst.

2.3.1.1 Qualitätssicherung

Beide Bewerberinnen bekennen sich in ihren Gesuchen zur Ein- bzw. Weiterführung eines Qualitätssicherungssystems (QS-System). Die Valais Wallis TV wird dazu das Konzept des Total Quality Management (TQM) einführen und strebt die Zertifizierung im Falle der Konzessionierung an. Die journalistische Qualität soll mit präventiven, den Produkti-

³⁵ Gesuch Canal 9, Beilage 11, Geschäftsbericht 2006, S. 34

³⁶ Gesuch Canal 9, S. 7, 8

³⁷ vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 19. August 2008 i.S. Beril AG gegen Music First GmbH (A-641/2008; Erw. 7.5.3)

³⁸ Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

onsprozess begleitenden und korrektiven Elementen sichergestellt werden.³⁹ Inhaltliche und formale Qualitätsziele und –standards würden mit regelmässigen Mitarbeitergesprächen auch bezüglich der Leistungsziele erreicht. Tägliche Feedback-, Programm- und Redaktionssitzungen sowie Beitragssichtungen seien festgeschriebene Prozesse, mittels welchen Arbeiten kontrolliert und auch korrigiert würden, um allenfalls (Ausbildungs-) Massnahmen zu ergreifen. Mittels ausreichender personeller Dotierung der Gesuchstellerin soll die Erfüllung des Programmauftrags weiter sichergestellt werden. Das QS-System beinhalte Elemente betreffend Arbeiten vor der Ausstrahlung von Beiträgen (Beitragsabnahme), während der Ausstrahlung (Ausbau eines internen und externen Monitorings) sowie nach der Ausstrahlung (Beitragsbesprechung).⁴⁰ Diese zeitlich gestaffelten Elemente sowie die vorgenannten festgeschriebenen Prozesse werden seitens der Gesuchstellerin auch als prozessorientierte Sicherung⁴¹ verstanden.

Im Gesuchstext werden zwar ein Redaktionsstatut, ein Leitbild, Grundsätze für die Programmschaffenden sowie ein Ausbildungshandbuch für die Mitarbeitenden erwähnt.⁴² In den eingereichten Beilagen finden sich aber nur ein Leitbild, Redaktionsstatut und Programmgrundsätze sowie Grundsätze der Programmschaffenden für die Tele Valais Romand SA und die Tele Oberwallis AG. Für die Gesuchstellerin selbst, also die Valais Wallis TV, liegen keine entsprechenden Dokumente vor.⁴³ Das Ausbildungshandbuch wurde nicht als Beilage eingereicht. Die Ausführungen der Bewerberin im Bereich des QS-Systems sind als Absichtserklärungen zu bewerten, die in Bezug auf die auf die Valais Wallis TV nicht weiter belegt sind.

Die Canal 9 verfolgt mit der angestrebten ISO-Zertifizierung ihres Betriebs einen anderen Ansatz betreffend Qualitätssicherung. Das Managementmodell Valais Excellence soll übernommen und für die Zwecke von Canal 9 angepasst werden.⁴⁴ Durch Informatik gestützte Anwendungen wird das Qualitätsmanagement optimiert. Erfasst wird dabei u.a. die Definition der Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden, Arbeitssicherheit, Messung der Leistungsfähigkeit sowie der Zufriedenheit der Mitarbeitenden und Kunden. Nach erfolgreicher Übernahme dieses Modells werden die Unternehmen Mitglieder von Valais Excellence und profitieren in dieser Eigenschaft von Kenntnissen, Dokumenten und Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich Qualitätsmanagement. Die ISO-Zertifizierung und die Verleihung des Titels „Marke Wallis“ (doppelte Zertifizierung) sind im Verlaufe des Geschäftsjahres 2008 vorgesehen.⁴⁵ Im Rahmen dieses QS-Systems werden verschiedene Prozesse definiert, Verantwortlichkeiten genannt und operative Abläufe aufgezeigt, d.h. beispielsweise die einzelnen Schritte sowie die zu berücksichtigenden Indikatoren bei

³⁹ Gesuch Valais Wallis TV, Teil II, S. 7

⁴⁰ Gesuch Valais Wallis TV, Teil II, S. 9, 10

⁴¹ Gesuch Valais Wallis TV, Teil II, S. 10

⁴² Gesuch Valais Wallis TV, Teil II, S. 8

⁴³ Gesuch Valais Wallis TV, Beilage Nr. 19, 20, 21 und 26, 27, 28 Teil I, Kapitel 2

⁴⁴ Gesuch Canal 9, S. 28: ISO 9001:2000 und ISO 14001

⁴⁵ Gesuch Canal 9, S. 28

der Produktion eines Journals.⁴⁶ Die Redaktionelle Charta von Canal 9 umfasst die Organisation, die redaktionellen Linien, Organisation der Redaktion, Rechte und Pflichten der Journalisten sowie das Recht auf Gegendarstellung. In diesem Dokument werden auch Bezüge zum Leistungsauftrag gemacht, so liegt der Schwerpunkt auf lokalen und regionalen Anlässen im Versorgungsgebiet und die Widerspiegelung der Meinungsvielfalt.⁴⁷ In den Beilagen finden sich weiter auch Sendungskonzepte.⁴⁸

Zwischenfazit

Im Gesuch von Canal 9 wird das QS-System ausführlicher umschrieben, es werden konkrete Verantwortlichkeiten genannt und Qualitätsprozesse aufgezeigt.⁴⁹ Die redaktionelle Charta beinhaltet Bezüge zum Leistungsauftrag im Versorgungsgebiet. Hier schneidet das Gesuch von Canal 9 besser ab als dasjenige der Mitbewerberin. Das Gesuch von Valais Wallis TV enthält zwar auch Ausführungen zur Qualitätssicherung, die Umsetzung bleibt jedoch unklar.

2.3.1.2 Programmschaffende

Verfügen die Bewerberinnen über genügend personelle Ressourcen, so kann angenommen werden, dass der Leistungsauftrag erfüllt bzw. allenfalls auch umfassendere Recherchen gemacht werden. Die Valais Wallis TV plant im Programmbereich 16 Vollzeitstellen zu besetzen.⁵⁰ Die Canal 9 rechnet mit einer ähnlichen Anzahl Programmschaffenden für das Jahr 2009 an, nämlich mit 16.7 Stellen.⁵¹

2.3.1.3 Aus- und Weiterbildung

Canal 9 beschäftigt einen Auszubildner (Vollzeitstelle). Er befasst sich mit der Planung, Durchführung von Kursen und der Weiterbildung von Programmschaffenden, Praktikanten und Volontären. Der Schwerpunkt liegt dabei auf technischen Kursen. Den Mitarbeitenden von Canal 9 stehen aufgrund individueller Abmachungen interne oder externe Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten offen. Die Kosten werden vollumfänglich von Canal 9 übernommen.⁵² Berücksichtigt werden in der Regel Fachleute der Télévision Suisse Romande (TSR) und des Centre romand de formation des Journalistes (CRFJ). Canal 9 bildet im Bereich der audiovisuellen Berufe Journalisten/Bildreporter⁵³ und Mediengestalter (audiovisueller Techniker) aus. Nebst dem Praktikumsplan weist die Bewerberin auch die konkrete Entlohnung der Auszubildenden aus.⁵⁴ Das Budget für die Aus- und Weiterbildung

⁴⁶ Gesuch Canal 9, Beilagen Ziffer 6_1ff

⁴⁷ Gesuch Canal 9, Beilage Ziffer 4_1

⁴⁸ Gesuch Canal 9, Beilage Ziffer 4_2

⁴⁹ Gesuch Valais Wallis TV, S. 29, 30

⁵⁰ Gesuch Valais Wallis TV, S. 18 von 26, Teil II: 1600 → umgerechnet auf 100% Vollzeitstellen

⁵¹ Gesuch Canal 9, S. 34, Tabelle rechter Seitenrand → umgerechnet auf 100% Vollzeitstellen; für die Folgejahre kontinuierlicher Ausbau auf 21.2 für das Jahr 2012

⁵² Gesuch Canal 9, S. 35

⁵³ Gesuch Canal 9, S. 36: „Journaliste reporter images“

⁵⁴ Gesuch Canal 9, S. 36 und Beilage 8

beträgt im Jahr 2009 55'000 Franken. Damit stehen pro Programmschaffenden bei Canal 9 rund 3293 Franken für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.⁵⁵

Gemäss der Valais Wallis TV fördert und sichert die Aus- und Weiterbildung u.a. die journalistische Qualität. Die Bewerberin bildet in einer zweijährigen Inhouse-Ausbildung gemäss ihrem Ausbildungsprogramm und -vertrag Stagiaires aus.⁵⁶ Anschliessend erfolgt die Diplomausbildung zum Journalismus am MAZ, der Schweizer Journalistenschule. Bei der Inhouse-Ausbildung übernimmt die Bewerberin sämtliche Kosten. Bei externer Ausbildung tragen die Mitarbeitenden je 50 Prozent der Kosten. Bei der Weiterbildung wird ein Schwergewicht auf die Sprache sowie die Erfahrung und Vertrautheit mit der neusten Technik gelegt.⁵⁷ Berücksichtigt werden verschiedene externe Institute, wobei keine konkreten Angaben zu spezifischen Kursen gemacht werden.⁵⁸ Für das Jahr 2009 will die Valais Wallis TV 225'000⁵⁹ Franken für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stellen. Somit entfallen auf einen Programmschaffenden⁶⁰ rund 14'062 Franken.⁶¹

Zwischenfazit

Beide Bewerberinnen machen Angaben zur Aus- und Weiterbildung. Canal 9 legt klarer dar, welche Schritte die Auszubildenden durchlaufen (Praktikumsplan) und welcher Abschluss erlangt wird. Allgemein ist aber festzuhalten, dass in beiden Gesuchen zwar verschiedene Aus- und Weiterbildungsinstitutionen genannt werden, ohne jedoch konkrete Kurse oder Berufsausbildungen zu nennen. Damit sind die beiden Bewerbungen in diesem Bereich gleichwertig.

2.3.1.4 Arbeitsbedingungen

Ein Sender kann nur dann gut ausgebildete und erfahrene Journalistinnen und Journalisten rekrutieren und auf Dauer beschäftigen, wenn er konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen anbietet. Die Programmschaffenden bei Valais Wallis TV erhalten alle einen einheitlichen Arbeitsvertrag.⁶² Darin ist festgehalten, dass die wöchentliche Arbeitszeit 44 Stunden beträgt, die Arbeitnehmenden 4 Wochen Ferien pro Jahr sowie einen Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben. Da zum Mindestlohn keine Angaben gemacht werden, wird zugunsten der Bewerberin davon ausgegangen, dass wenigstens der branchenübliche Mindestlohn von 4000 Franken (Deutschschweiz) bezahlt wird.

⁵⁵ Gesuch Canal 9: S. 34: 16,7 Programmschaffende und Budgetbetrag von 55'000 Franken

⁵⁶ Gesuch Valais Wallis TV, S. 12 von 26, Teil II; Beilage Nr. 5 und 6, Teil II, Kapitel 3

⁵⁷ Gesuch Valais Wallis TV, S. 12 von 26 Teil II

⁵⁸ Gesuch Valais Wallis TV, S. 13 von 26, Teil II

⁵⁹ Gesuch Valais Wallis TV, S. 5 von 60, Teil III, Jahresrechnung 1. volles Betriebsjahr

⁶⁰ Gesuch Valais Wallis TV, S. 18 von 26, Teil II: Total Stellenprozent: 1600 → umgerechnet 16 Vollzeitstellen

⁶¹ Es ist zu begrüssen, dass die Veranstalter die Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden fördern. Vorliegende Zahl liegt jedoch ein Vielfaches über den diesbezüglichen in den anderen eingegangenen Gesuchen und wirkt auch im Lichte der vorstehenden Ausführungen zur unsicheren Finanzierung eher unglaubwürdig. Insbesondere auch, da im Gesuchstext kein sehr konkretes Ausbildungskonzept vorgestellt wird. Selbst wenn die Aus- und Weiterbildungsgelder der gesamten Belegschaft der Gesuchstellerin zu Gute kommen würden, d.h. den 43 StelleninhaberInnen (siehe S. 18 von 26, Teil II), so wäre dieser Betrag im Vergleich zu anderen Gesuchen mit rund 5232 Franken immer noch ausserordentlich hoch.

⁶² Gesuch Valais Wallis TV, Beilage Nr. 3, Teil II, Kapitel 3

Das Betriebsreglement⁶³ umschreibt die Rechte und Pflichten der Programmschaffenden bei Canal 9. So beträgt die Arbeitszeit pro Woche 42,5 Stunden, die Mitarbeitenden haben vier Wochen Ferien pro Jahr und erhalten 12 Monatslöhne. Der monatliche Mindestlohn für Programmschaffende bei Canal 9 beträgt 5700 Franken.⁶⁴

Zwischenfazit

Die Arbeitsbedingungen bei Canal 9 sind für die Arbeitnehmenden attraktiver als bei Valais Wallis TV. Die Wochenarbeitszeit beträgt 2 Stunden weniger als bei der zweiten Bewerberin. Canal 9 zahlt zwar noch keinen 13. Monatslohn, doch ist der Mindestlohn mit 5700 Franken relativ hoch. Die Ausrichtung eines 13. Monatslohnes wird von Canal 9 derzeit neu evaluiert.⁶⁵ Betreffend die Arbeitsbedingungen schneidet das Gesuch von Canal 9 insgesamt besser ab.

2.3.1.5 Fazit Inputfaktoren

Im Bereich Qualitätssicherung und bei den Arbeitsbedingungen schneidet das Gesuch von Canal 9 deutlich besser ab. Bei der Anzahl der Programmschaffenden und der Aus- und Weiterbildung halten sich die Bewerbungen ungefähr die Waage. Insgesamt erfüllt Canal 9 damit die Inputkriterien deutlich besser.

2.3.2 Outputfaktoren

Hier werden die in Aussicht gestellten programmlichen Leistungen beurteilt. Dabei geht es nicht um die Anwendung allgemeiner Qualitätskriterien oder um die Antizipation der Publikumsakzeptanz. Entscheidend ist, ob das geplante Programm diejenigen Service public Leistungen erbringen wird, welche der Gesetzgeber namentlich aus staats- und demokratiepolitischen Überlegungen⁶⁶ als wünschens- und unterstützenswert betrachtet.

Die Vorgaben der Ausschreibung folgen diesen Überlegungen und konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokalen–regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen thematischen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

2.3.2.1 Informationsauftrag

Das Konzept von Valais Wallis TV umfasst zwei unabhängige Medien, die je einen lokal/regionalen Schwerpunkt haben sollen: die Tele Valais Romand SA für das Unterwallis, d.h. das französischsprachige Wallis, und die Tele Oberwallis AG für das Oberwallis, also das deutschsprachige Wallis. Beide Programme sind als News-Programme konzipiert, die in einer 24 Stundenschleife gesendet werden. Kooperation und Programmaustausch zwischen den beiden Gesellschaften sollen gepflegt werden.⁶⁷ Diese zwei Programme

⁶³ Gesuch Canal 9, Beilage 7_2

⁶⁴ Gesuch Canal 9, Beilage 7_3: „Barèmes des minima au 01.01.2007, impressum“

⁶⁵ Gesuch Canal 9, S. 34

⁶⁶ Siehe oben Ziff. 2.1

⁶⁷ Gesuch Valais Wallis TV, S. 4,5 von 26, Teil II

sollen im ganzen Kanton ausgestrahlt werden, so dass die Bevölkerung zwischen dem Fernsehen für das Unterwallis und dem Programm für das Oberwallis wählen kann. Zusätzlich plant Tele Oberwallis AG noch ein Bildungsfernsehen, welches der Walliser Bevölkerung das Wallis näher bringen soll, insbesondere auch um die Kluft zwischen den beiden Sprachregionen zu überwinden.⁶⁸ Grossratsdebatten sollen live ausgestrahlt werden.⁶⁹ Geplant sind Studios in Sitten, Monthey, Visp und Brig mit je einer kompletten Sendefrastruktur.⁷⁰

Canal 9 plant – auf den bisherigen Erfahrungen aufbauend – die komplette Abdeckung des Versorgungsgebiets Nr. 3 in vier Phasen.⁷¹ Ein Grossteil der Gebührengelder soll in die Entwicklung des Oberwalliser Programms (Programmfenster) und in die Umsetzung eines Aktualitätsjournals investiert werden, welches täglich ausgestrahlt werden soll. Künftig soll pro Sprachgebiet ein regionales Aktualitätsjournal mit Wetterbericht gesendet werden. Das französischsprachige Journal soll die Region Sierre bis Chablais und das deutschsprachige Journal (Oberwalliser Dialekt) die Region Oberwallis bedienen.⁷² Jedes dieser Journale wird von Journalisten aus der betreffenden Region realisiert. Canal 9 will den Austausch zwischen dem deutschsprachigen und französischsprachigen Teil des Kantons fördern und wird Themen, die speziell eine Sprachregion des Wallis betreffen, auch in der anderen Sprachregion ausstrahlen. Geplant sind auch gemeinsame Sendungen.⁷³ Angestrebt wird ein Programm, welches zwischen beiden Sprachregionen ausgeglichen ist.⁷⁴ Der detaillierte Ausbauplan von Canal 9 findet sich in Gesuch und Beilagen.

Zwischenfazit

Das Programm von Canal 9 vereint die beiden (Sprach)Regionen, indem ein einheitliches Programm für das ganze Gebiet veranstaltet wird. Das Konzept der Valais Wallis TV sieht jedoch pro Sprachregion je ein autonomes Programm in der jeweiligen Sprache vor. Dieses Konzept widerspricht aber der Idee, welche dem bundesrätlichen Beschluss betreffend die Ausgestaltung der Versorgungsgebiete zugrunde liegt. Für den Kanton Wallis wurden eben gerade nicht zwei autonome sprachregionale Gebiete definiert. Es wurde bewusst ein gemeinsames Versorgungsgebiet ausgeschieden, in dem ein Veranstalter den Kanton als Ganzes, aber unter Berücksichtigung der sprachlichen und regionalen Besonderheiten abdecken und damit eine integrative Klammerfunktion wahrnehmen soll. Diese Vorstellung deckt sich mit dem ausdrücklichen Wunsch der Walliser Kantonsregierung.

⁶⁸ Gesuch Valais Wallis TV, S. 6 von 26, Teil II

⁶⁹ Gesuch Valais Wallis TV, S. 14 von 26, Teil II

⁷⁰ Gesuch Valais Wallis TV, S. 17 von 26 Teil II

⁷¹ Gesuch Canal 9, S. 21

⁷² Gesuch Valais Wallis, TV, S. 21

⁷³ Gesuch Canal 9, S. 22

⁷⁴ Gesuch Canal 9, S. 20-26 sowie Beilagen: 4_4, 4_5.1/.2/.3 und S. 37-39

2.3.2.2 Vielfaltsgebot und Sendungsarten

Beide Bewerberinnen⁷⁵ verpflichten sich, den regionalen Service Public im Versorgungsgebiet durch die Abbildung der Vielfalt an Meinungen, Personen sowie das Geschehen aus der Region umfassend abzubilden. Im Gesuch von Canal 9 finden sich diese Grundsätze insbesondere in der redaktionellen Charta und in Auszügen davon im Gesuch.⁷⁶

Betreffend die Sendungsarten im Informationsbereich ist insbesondere das Gesuch von Canal 9 hervorzuheben. Neben Nachrichtenjournalen sendet Canal 9 Wetterberichte, Reportagen, Debatten, Interviews etc.⁷⁷ Valais Wallis TV beschränkt sich diesbezüglich auf Nachrichtenformate, Wetterberichte und eine „Talk-Sendung“.⁷⁸

Fazit

Das Gesuch von Canal 9 schliesst bei diesen Kriterien insbesondere durch die das vielfältigere Angebot besser ab als dasjenige von Valais Wallis TV.

2.3.2.3 Zweisprachigkeit / Programmfenster

Canal 9 plant werktags eine tägliche einstündige Programmschleife und zusätzlich ein Programmfenster für das Oberwallis im Umfang von zunächst 20 Minuten. Das Fenster soll von einem Oberwalliser Team, bestehend aus Redaktoren und Technikern, realisiert werden.⁷⁹ Nach zwei Jahren sollen folgende Ziele erreicht sein: Ausdehnung des Programms im Unterwallis auf die Region Chablais, Erweiterung des Programmangebots im gesamten Versorgungsgebiet mit Informationsjournalen (auch am Wochenende) sowie die Einführung eines täglichen Informationsjournals im Oberwallis von anfänglich 10 Minuten inklusive Meteo und Lokalmagazin; anschliessend soll das Oberwalliser Informationsjournal auf 15 Minuten ausgebaut und Berichten in den Sprachregionen ausgetauscht werden. In einer letzten Phase soll das gesamte Programmfenster auf rund 30 Minuten ausgebaut werden. In beiden Regionen soll schliesslich während sieben Tage pro Woche je ein Aktualitätsjournal mit Wetterbericht angeboten werden. Dieses Programm wird zusätzlich mit (zweisprachigen) Sendungen aus dem Bereich Sport, Kultur und Gesellschaft angereichert.⁸⁰

Valais Wallis TV verfolgt demgegenüber mit den geplanten 2 praktisch unabhängigen Programmen pro Sprachregion über ein anderes Konzept und macht konsequenterweise auch keine weiterführenden Angaben zum Programmfenster.

Fazit

⁷⁵ Gesuch Valais Wallis TV, S. 4 von 26, Teil II

⁷⁶ Gesuch Canal 9, S. 21 und Beilage 4_1

⁷⁷ Gesuch Canal 9, S. 22

⁷⁸ Gesuch Valais Wallis TV, S. 14 von 26, Teil II

⁷⁹ Gesuch Canal 9, S. 24

⁸⁰ Gesuch Canal 9, S. 37-40

Canal 9 erfüllt mit seinen Angaben zum Programmfenster die Vorgaben der Ausschreibung. Das Konzept von Valais Wallis TV genügt aus den erwähnten Gründen diesen Ansprüchen nicht.

2.3.2.4 Fazit Outputfaktoren

Canal 9 erfüllt den von der Ausschreibung geforderten Informationsauftrag besser. Das Konzept von Valais Wallis TV genügt diesen Anforderungen nicht.

2.3.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung haben die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Die Bewerberinnen haben ein Verbreitungskonzept eingereicht. Ein Vergleich der entsprechenden Ausführungen zeigt, dass die Bewerberinnen die Vorgaben der Ausschreibung grundsätzlich erfüllen und in der Lage sind, das ausgeschriebene Gebiet technisch zu versorgen. Da das Gesuch von Valais Wallis TV bereits die Konzessionsvoraussetzungen nicht erfüllt und bei den Selektionskriterien auch deutlich schlechter abschneidet, wird vorliegend auf eine vertiefte Prüfung der Verbreitungskonzepte verzichtet.

2.4 Konzessionsentscheid

Das Gesuch von Valais Wallis TV könnte eigentlich bereits wegen Nichterfüllung der Konzessionsvoraussetzungen abgewiesen werden.

Canal 9 erfüllt aber im Vergleich zu Valais Wallis TV die Selektionskriterien deutlich besser. Valais Wallis TV schneidet nicht nur bei den Inputkriterien schlechter ab, sondern reicht im Outputbereich ein Konzept ein, mit welchem der Informationsauftrag nicht wie gefordert erfüllt werden kann.

Aus diesen Gründen wird die Konzession für die Verbreitung eines Regionalfernsehprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 3 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV Canal 9 erteilt.

2.5 Erläuterungen zur Konzession.

2.5.1 Einleitung

Wurde in den vorangehenden Erwägungen die Selektion der Konzessionärin begründet, stellen die folgenden Abschnitte die wichtigsten Konzessionsbestimmungen vor und präzisieren diese.

2.5.2 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Das Programm der Konzessionärin muss gemäss Art. 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG im zugewiesenen Versorgungsgebiet über Leitungen verbreitet werden (Zugangsrecht). Artikel 38 Absatz 5 RTVG verlangt grundsätzlich eine Beschränkung der Verbreitung eines gebührenunterstützten Programms auf das in der Konzession definierte Versorgungsgebiet. Dadurch soll einerseits sichergestellt werden, dass sich die Konzessionärinnen thematisch auf ihr Gebiet konzentrieren. Andererseits soll damit vermieden werden, dass namentlich Konzessionärinnen aus städtischen Gebieten das kommerzielle Potenzial benachbarter Konzessionärinnen schmälern und die entstehende Finanzierungslücke mit

Gebührengeldern geschlossen werden muss bzw. die gesetzliche Eigenfinanzierungsvorgabe von den betroffenen Konzessionärinnen nicht mehr erfüllt werden kann.⁸¹

Daraus folgt, dass die Konzessionärin mitverantwortlich dafür ist, dass ihr Programm nur im entsprechenden Versorgungsgebiet empfangen werden kann. Sie muss gegenüber den Fernmeldediensteanbieterinnen, welche ihr Programm verbreiten müssen, die entsprechenden Massnahmen ergreifen.

Die Verbreitung eines Programms über das Internet ist der Verbreitung über Leitungen gleichgestellt. Die Verbreitung des konzessionierten Programms über Internet – d.h. das Streaming – ist daher innerhalb des Versorgungsgebietes ohne weiteres zulässig. Ausserhalb des Versorgungsgebietes ist das Streaming aber nur gestattet, wenn die Konzessionärin über technische oder administrative Vorkehrungen sicherstellt, dass die Verbreitung keine den Rundfunk kennzeichnende publizistische Tragweite entfaltet. In Anlehnung an Artikel 1 Absatz 1 RTVV bedeutet dies, dass das Programm ausserhalb des Versorgungsgebietes nicht von 1000 oder mehr Geräten gleichzeitig in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität über Internet empfangen werden darf. Kann die Konzessionärin weder durch eigene Massnahmen noch durch vertragliche Absicherungen gegenüber den Internet Providern belegen, dass diese Bedingung eingehalten wird, dann darf sie ausserhalb ihres Versorgungsgebietes einzelne ihrer Sendungen nur auf Abruf über Internet anbieten (on demand).

2.5.3 Gebührenanteil (Artikel 3 der Konzession)

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Gebührenanteil dazu, zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des Versorgungsgebietes die Erfüllung des Leistungsauftrags in einer bestimmten Region zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Gebührenbeträge berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Art. 40 Abs. 2 RTVG). Diese Vorgaben hat das UVEK im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen konkretisiert und die entsprechenden Ergebnisse publiziert.⁸²

Die Parameter, welche die Höhe der Gebührenanteile beeinflussen, sind einem steten Wandel unterworfen. Sowohl die ökonomischen Rahmenbedingungen im Versorgungsgebiet wie auch die Kosten- und Einnahmenstruktur der Veranstalter entwickeln sich ständig. Aus diesem Grund überprüft das UVEK die Höhe der einzelnen Gebührenanteile regelmässig – gemäss Artikel 39 Absatz 2 RTVV in der Regel alle fünf Jahre – und passt sie allenfalls den veränderten Gegebenheiten an. Dies bedeutet, dass der Gebührenanteil im Verlauf der Zeit sowohl zunehmen wie auch sinken kann.

Laut Ausschreibung vom 4. September 2007 ist mit der vorliegenden Konzession ein Anspruch auf einen jährlichen Gebührenanteil von 3'152'065 Franken geknüpft. Dieser Gebührenanteil darf gemäss Artikel 39 RTVV 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessio-

⁸¹ vgl. Botschaft vom 18. Dezember 2002 zum neuen RTVG, BBl 2003 1705.

⁸² vgl. die Herleitung der einzelnen Beträge unter <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

närin nicht übersteigen. Artikel 4 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen⁸³ legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.

In Beachtung der subventionsrechtlichen Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle erfolgt die Ausschüttung des Gebührenanteils gestaffelt: Der Hauptteil des Gebührenanteils (80 Prozent des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Betrags) wird in vier Tranchen, quartalsweise, während des Beitragsjahres ausbezahlt. Die restlichen 20 Prozent lässt das BAKOM der Konzessionärin nach Prüfung ihrer Jahresrechnung, also im Folgejahr, zukommen.

2.5.4 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 4 der Konzession)

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäußert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter⁸⁴ und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 BV)⁸⁵, darauf behaften lassen.⁸⁶

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.⁸⁷

2.5.5 Programmauftrag (Artikel 5 der Konzession)

Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Um die vom Gesetzgeber gewünschte grösstmögliche Publikumsbeachtung zu finden, muss diese Programmleistung zur Hauptsendezeit im Fernsehprogramm erbracht werden. Wohl trifft zu, dass das Internet im Zuge der multimedialen Entwicklung für Rundfunkveranstalter immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dennoch bleibt das Internetangebot des Veranstalters aus konzessionsrechtlicher Sicht stets eine programmbegleitende Erscheinung. Deshalb müssen die wesentlichen Bestandteile des Leistungsauftrags im Fernsehprogramm ihren Platz finden und dürfen nicht auf die Website des Veranstalters abgeschoben werden.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Webauftritts ist die Konzessionärin grundsätzlich frei. Bei der Finanzierung dieses Webauftritts gilt es allerdings eine Besonderheit zu be-

⁸³ SR 704.401.11

⁸⁴ vgl. Fussnote 38

⁸⁵ SR 101

⁸⁶ vgl. Entscheidung des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

⁸⁷ vgl. Fussnote 86, Erwägung 3 d)

achten: Das Gesetz verpflichtet die Gebührenempfänger dazu, die Gebühren bestimmungsgemäss zu verwenden (Art. 41 Abs. 2 RTVG), d.h. sie müssen zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Gebühren nur insoweit in den Online-Auftritt der Konzessionärin fliessen, als das Internetangebot im Verhältnis zum Fernsehprogramm eine Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion erfüllt und dadurch zur Erfüllung des eigentlichen Leistungsauftrags beiträgt. Aus dem Gebührenanteil finanzierte Online-Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen. Hierzu gehören etwa Hintergrundberichte zu aktuellen Sendungen, Kontextinformationen, Vorschauen oder Interviews zum Thema der Sendungen. Weisen die auf dem Internet angebotenen Beiträge diesen programmbegleitenden Charakter nicht auf, müssen sie aus anderen Quellen (Werbung, Sponsoring, Mitgliederbeiträge etc.) finanziert werden.

2.5.6 Programmfenster (Artikel 6 der Konzession)

Die Konzessionärin wird verpflichtet, für den deutsch- und französischsprachigen Teil des Versorgungsgebietes je separate Informationsleistungen in Form eines Programmfensters zu erbringen. Zu berücksichtigen sind dabei die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten des jeweiligen Teilgebiets.

Die konzessionsrechtlichen Vorgaben stützen sich auf die Angaben der Konzessionärin im Konzessionsgesuch und insbesondere in den Beilagen die „Programmübersicht 2009-2010“ und „Programmübersicht September 2010“.⁸⁸ Die zeitliche Staffelung des Programmausbaus erfolgt gemäss den im Gesuch skizzierten Phasen, wobei als Basis die Inkraftsetzung der Konzession anzunehmen ist. Darauf basierend ist das Programmfenster in einer vierten Phase auf insgesamt 30 Minuten auszubauen; in dieser Phase erweitert die Konzessionärin das Angebot auf ein Programm zu, das zwischen beiden Sprachregionen ausgetauscht ist.⁸⁹

Die Sendungen dieses Programmfensters müssen im entsprechenden Teilgebiet und von mit den lokalen Gegebenheiten vertrauten Programmschaffenden produziert werden.

Allgemein soll die Programmtätigkeit der Konzessionärin in angemessener Weise zu einem besseren Verständnis zwischen den beiden (Sprach)Regionen und zur Einheit des Kantons Wallis beitragen. Dies erfolgt auch durch gemeinsame Sendungen sowie die Übernahme von Originalsendungen aus einer Sprachregion in die andere.⁹⁰

2.5.7 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 8 der Konzession)

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einen Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden Verband Schweizer Privatradios (VSP) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen

⁸⁸ Gesuch Canal 9, S. 24 f. und Beilage 4_5.2 und 4_5.3

⁸⁹ Gesuch Canal 9, S. 26

⁹⁰ Gesuch Canal 9, S. 24

bekannt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden, monatlicher Mindestlohn von 4000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien).

Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren⁹¹ und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

2.5.8 Besondere Bestimmung (Artikel 10 der Konzession)

Die Konzessionärin berücksichtigt bei der Ausgestaltung ihrer vereinsrechtlichen Strukturen die Unabhängigkeit der privaten Rundfunkveranstalter vom Gemeinwesen. So sorgt sie dafür, dass die Mitgliedschaft von Gemeinwesen sowie von juristischen Personen mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung weniger als 50 Prozent beträgt. Dies gilt auch für die Zusammensetzung der Exekutivgremien. Die entsprechend geänderten Statuten sind dem BAKOM innert 6 Monaten nach in Krafttreten dieses Entscheides einzureichen.

2.5.9 Dauer (Artikel 12 der Konzession)

Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung, deren Bestandteil die neue Konzession bildet, erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der Konzessionsdauer (31. Dezember 2008) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Nimmt die Konzessionärin ihre Programmtätigkeit nicht innert 90 Tagen nach Rechtskraft der Konzession auf, erlischt die Konzession automatisch.⁹²

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung wurden je 81 Stunden aufgewendet. Für Canal 9 und Valais Wallis TV wird daher die Verwaltungsgebühr auf je **8424** Franken festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

⁹¹ Art. 87 RTVG

⁹² Diese Frist kann unter Angaben von wichtigen Gründen auf Gesuch hin verlängert werden.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 3 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV, wird Canal 9 erteilt. Die Einzelheiten richten sich nach der beiliegenden Konzessionsurkunde, welche Bestandteil dieser Verfügung bildet.
2. Canal 9 wird angewiesen, Art. 10 der Konzession innert 6 Monaten seit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids umzusetzen und dem BAKOM die entsprechenden Belege einzureichen.
3. Die Bewerbung von Valais Wallis TV SA vom 7. Dezember 2007 wird abgewiesen.
4. Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird auf 16'848 Franken festgelegt und Canal 9 und der Valais Wallis TV SA je hälftig, ausmachend je 8424 Franken, auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
5. Diese Verfügung wird der Canal 9 und der Valais Wallis TV SA eingeschrieben mit Rückschein eröffnet:

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar, vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern und vom 15. Juli bis und mit 15. August. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.